

42. Ist der Kläger, welcher Schadenersatzansprüche aus einem Verschulden erhebt, des Beweises, daß der Schade eine Folge des Verschuldens sei, überhoben, weil der Beweis des Kausalzusammenhanges dadurch erschwert ist, daß das beschädigende Ereignis auch die Spuren seiner Entstehung zerstört hat?

I. Civilsenat. Ur. v. 17. Februar 1883 i. S. Libau-Lübecker Dampfschiffahrtsgesellschaft (Bekl.) w. R. (kl.) Rep. I. 530/82.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsurteil nimmt an, daß der Schiffer wissen mußte, daß Benzin, welches er in Ballons verlad, eine gefährliche Flüssigkeit ist, ferner, daß, wenn der Schiffer nicht schon wußte, daß diese Gefahren bei Vermischung von Benzindämpfen mit atmosphärischer Luft in geschlossenen Räumen einen drohenden Charakter annehmen, er aus §. 4 der Lübecker Verordnung vom 1./4. April 1876 Anlaß zu nehmen hatte, sich bei Sachverständigen darüber zu erkundigen, weshalb dort die Stauung dieser Ware bei Dampfschiffen, welche Passagiere befördern, auf dem Verdecke vorgeschrieben ist, und was bei Stauung derselben in einem geschlossenen Raume für den Fall des Bruches von Ballons oder eines anderweitig herbeigeführten Ausleckens der Flüssigkeit geschehen müsse. Schon sein Geruchssinn hätte ihn zu der Überzeugung bringen können, daß eine drohende Gefahr vorhanden, daß umfassende Ventilation geboten und Fernhalten jeder Flamme notwendig sei. Es liege nicht vor, daß der Schiffer nach diesen Richtungen hin irgend welche Anordnungen getroffen habe. Vielmehr habe der Schiffer nach geschehenem Zerbrechen des Benzinballons das Schiff verlassen, obgleich Art. 484 H.G.B. ihm gebot, bei drohender Gefahr an Bord zu bleiben. Damit sei zunächst sein Verschulden außer Zweifel, für welches die Rheder nach Art. 451 a. a. O. verantwortlich sind.

Nun umgeht aber das oberlandesgerichtliche Urteil, es zu begründen, daß der eingetretene Schade, wegen dessen Klage erhoben ist, eine Folge jener Verschuldung des Schiffers gewesen sei. Es stellt vielmehr den Rechtsatz auf, daß bei feststehender culpa der einen Partei diese zu beweisen habe, daß die culpa sine effectu gewesen, daß mithin die

Beklagte die Wirkungslosigkeit der Verschuldung des Schiffers zu behaupten und zu beweisen gehabt haben würde. Es sei aber von der Beklagten in dieser Beziehung nichts beigebracht.

Einen Rechtsatz in dieser Allgemeinheit giebt es nicht. Diejenigen tatsächlichen Verhältnisse, von denen das oberlandesgerichtliche Urteil im Eingange seiner Entscheidungsgründe spricht, rechtfertigen es nicht, eine Ausnahme von dem Grundsätze zu machen, daß der, welcher aus der Verschuldung eines Anderen den Anspruch auf Schadensersatz ableitet, darzulegen und zu beweisen hat, daß der Schaden, dessen Ersatz er fordert, eine Folge jener Verschuldung sei.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß eine Explosion auch diejenigen Gegenstände zu zerstören pflegt, welche die Explosion unmittelbar veranlaßt haben, und daß deshalb eine mathematische Gewißheit über die unmittelbare Ursache einer Explosion oder eines dadurch verursachten Brandes nicht immer hergestellt werden kann. Dies ist aber auch gar nicht erforderlich. Gelangte der Richter in dem vorliegenden Falle zu der Überzeugung, daß der Schiffer solche Anordnungen zeitig treffen konnte, welche geeignet waren, einen Unfall auszuschließen (sei es, daß er die etwa vorhandenen Flammen sofort auslöschen ließ, und anordnete, daß keine neuen angezündet würden, bis sich der Benzindampf verzogen hatte, sei es daß er die auf dem Schiffe vorhandene Mannschaft sofort von demselben zurückzog oder in anderer Weise verfuhr), daß ferner anzunehmen sei, jene Anordnungen würden, wenn sie getroffen worden wären, auch sofort und ehe noch eine Explosion hätte erfolgen können, befolgt sein, und endlich daß besondere Umstände nicht angezeigt seien, welche dafür sprechen, daß die Explosion durch eine Ursache hervorgerufen worden wäre, welche von den Anordnungen des Schiffers nicht getroffen sein würde, — und glaubte er auf Grund solcher tatsächlichen Erwägungen den Schluß ziehen zu können, daß hiernach die Explosion eine Folge der schuldhaften Unterlassungen des Schiffers sei, so war solche Feststellung für die Revision unanfechtbar.

Auf diese Weise hat aber das Oberlandesgericht die Verurteilung der Beklagten nicht begründet. Vielmehr hat es, nachdem es den obigen angeblichen Rechtsatz vorausgeschickt hat, seine Erwägungen mit dem Satze geschlossen:

Der Schiffer habe, weil er gegen seine gesetzliche Pflicht bei drohender Gefahr das Schiff verlassen hat, die Vermutung gegen sich, daß

er, wenn er an Bord geblieben wäre, das Unglück durch angemessene Befehle hätte verhindern können.

Die zu einer Verurteilung der Beklagten erforderliche tatsächliche Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen Schaden und Verschuldung ist also durch Aufstellung eines falschen Rechtsfaktes ersetzt. Aus diesem Grunde ist das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“